

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Lenggries



Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Beschilderung des öffentlichen Feld- und Waldweges „Am kothigen Loch“

Die Gemeinde Lenggries als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44 Abs. 1, § 45 Abs. 3 StVO i.V.m Art. 1, 2 des Gesetzes zum Vollzug der Straßenverkehrsordnung erläßt aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs folgende

A N O R D N U N G

1. Der öffentliche Feld- und Waldweg „Am kothigen Loch“ wird ab der Einmündung von der St2072 zu den Grundstücken, Fl.Nr. 3671/2, 3670/2 und 3671 für Kraftfahrzeuge – ausgenommen land- und forstwirtschaftlicher Verkehr und Anlieger - gesperrt.
2. Die Anordnung wird durch folgende Zeichen kenntlich gemacht: Zeichen 260-StVO (Verbot für Kraftfahrzeuge), Zusatzzeichen 1026-38 StVO (land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei) und Zusatzzeichen 1020-30 StVO (Anlieger frei).
3. Die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen obliegt gemäß § 45 Abs. 5 StVO der Gemeinde Lenggries.
4. Diese Anordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

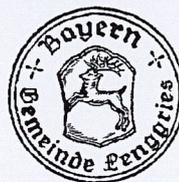


Lenggries, den 28. August 2025

Ortsüblich bekanntgemacht durch Aushang an den Amtstafeln.

ausgehängt am: 29.08.2025

abgenommen am: 12.09.2025



Stefan Klaffenbacher
Erster Bürgermeister

Gründe:

Der öffentliche Feld- und Waldweg „Am kothigen Loch“ ist nur für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr gewidmet. Um den Kraftfahrzeugverkehr auf dem öffentlichen Feld- und Waldweg und den Privatgrundstücken für nicht berechnigte Personen zu untersagen, wird die o.g. Beschilderung angebracht. Für Besucher des Waldkindergartens und Anlieger ist die Zufahrt frei.